

SATZUNG

Modellfluggruppe
Baunatal e. V.



Vereinsregister Amtsgericht Kassel VR 1325
Gegründet am: 22.09.1973

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Modellfluggruppe Baunatal“. Der Verein hat seinen Sitz in Baunatal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.7. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Zusammenfassung aller Interessenten des Modellflugsports auf örtlicher Basis.
- (3) Der Verein hat keine militärischen, politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Ziele.

§ 2

Tätigkeitsgebiete

- (1) Der Verein unterrichtet seine Mitglieder auf allen Gebieten des Modellbaus und ermöglicht ihnen die praktische Ausübung des Flugsportes.
- (2) Der Verein bildet seine Mitglieder handwerklich aus, soweit das für den Modellflugsport erforderlich ist.
- (3) Der Verein widmet sich der Fürsorge für die Jugend durch eine entsprechende Ausbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung von finanziellen Mitteln

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) jugendliche Mitglieder
 - (c) fördernde Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene über 18 Jahre alte Person werden, auch Ausländer.
- (3) Jugendliche im Alter von 8 - 18 Jahren werden als „Jugendliche Mitglieder“ geführt. Zu ihrer Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, desgleichen Gesellschaften jeder Art, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, ohne selbst aktiv mitzuarbeiten.
 - (a) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein, der dieselben Ziele verfolgt, wie die Modellfluggruppe Baunatal e.V., ist unzulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind fördernde Mitglieder. Eine Doppelmitgliedschaft ist nur dann zulässig, wenn dem Mitglied nicht die Möglichkeit gegeben werden kann, die von ihm gewünschte Art der fliegerischen Betätigung auszuüben.

§ 5

Eintritt

- (1) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen unter Beifügung der Personalien und der Anschrift.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, die Aufnahme erneut bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 6

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt
 - * *Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären und nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.*
 - (b) durch Ausschluss
 - * *Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Jedoch kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe das Verhältnis eines Mitgliedes zum Verein mit sofortiger Wirkung suspendieren. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung und vereinschädigendes Verhalten.*
 - (c) automatisch
 - * *Die Mitgliedschaft erlischt automatisch und ohne besonderen Beschluss, wenn Beiträge nicht nach einmaliger Mahnung bezahlt werden. Hierdurch wird jedoch die Pflicht zur Zahlung der Rückstände nicht aufgehoben.*
 - * *Der evtl. Wiedereintritt kann nur auf dem normalen Wege (siehe § 5) erfolgen; jedoch müssen vorher alte Schulden bezahlt sein.*

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im August für das Kalenderjahr im voraus zu zahlen.
- (2) Von Mitgliedern die während des laufenden Kalenderjahres in den Verein eintreten, ist der anteilige Betrag spätestens einen Monat nach Aufnahme in einer Summe fällig.
- (3) Der angesetzte Monatsbeitrag für fördernde Mitglieder gilt als Mindestsatz und soll im Übrigen durch Selbstfestsetzung bestimmt werden. Bei Vorliegen eines sozialen Notstandes kann der Vorstand einstweilige Beitragsfreiheit gewähren.
- (4) Leistungen der Mitglieder an den Verein sind im Zweifel kostenlos und erfolgen ohne Anrechnung auf Beiträge und Umlagen. Beabsichtigt ein Mitglied für seine Leistungen Ersatz zu fordern, so ist dies dem Vorstand unter Vorlage eines Rechnungsbeleges innerhalb 14 Tagen nach erbrachter Leistung mitzuteilen. Auf eine spätere Geltendmachung verzichtet das Mitglied ausdrücklich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand von Jahr zu Jahr festgelegten Arbeitsstunden ohne Entgelt zu leisten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.

§ 8

Organe des Vereins

- (6) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Der Vorstand
 - (b) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Rechnungsführer.
- (2) Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- (3) Nur die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, die als Pflichtpunkte einen Bericht über das abgelaufene und einen Jahresarbeitsplan für das beginnende Geschäftsjahr enthalten muss. Zur Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen für den Verein genügt die Unterschriftsleistung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt übernehmen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in geheimer, direkter Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Es können nur bei der Wahl anwesende Mitglieder gewählt werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte selbständig unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Für die Zeit der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich, in der zweiten Jahreshälfte nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.
- (2) Sie wählt den Vorsitzenden unter Leitung eines Wahlleiters, den übrigen Vorstand, setzt die Höhe der Beiträge fest, nimmt die Wahl von Ehrenmitgliedern vor und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Sie wählt die Kassenprüfer, erteilt dem Vorstand Entlastung, beschließt über das vom Vorstand vorgelegte Jahresarbeitsprogramm und stellt Richtlinien auf für die Betätigung des Vereins auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, von Fall zu Fall besondere Beiträge für die Mitglieder festzusetzen. Eine Rechtspflicht zur Aufbringung dieser besonderen Beiträge durch das einzelne Mitglied besteht nicht, jedoch kann die Mitgliederversammlung die Leistung solcher besonderen Beiträge zur Bedingung bestimmter Gegenleistungen durch den Verein machen, insbesondere im Flugbetrieb.

§ 13

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter durch Brief (Rundschreiben) an die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- (2) Die Versicherung des Schriftführers, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben seien, genügt, um die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
- (3) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die jugendlichen Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ebenfalls stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind die Stimmzahlen vom Vorstand festzustellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung ist für die Vorstandswahlen vorgeschrieben.
- (6) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch über andere Punkte in geheimer Abstimmung entschieden werden.
- (7) Für die Mitgliederversammlung gelten die parlamentarischen Gepflogenheiten.
- (8) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In wichtigen Fällen kann, und auf Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.

§ 15

Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Das Recht, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beantragen, steht dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie den Mitgliedern zu. Im letzteren Falle, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- (5) Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann in der nächsten Sitzung, die frühestens acht Werktage später stattfinden kann, der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Baunatal, um es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Baunatal, den 29. Juli 1993